



## Merkblatt

### Innenliegender Sicherheitstuppenraum in Gebäuden unterhalb der Hochhausgrenze Eilvernehmliche Abweichungstatbestände

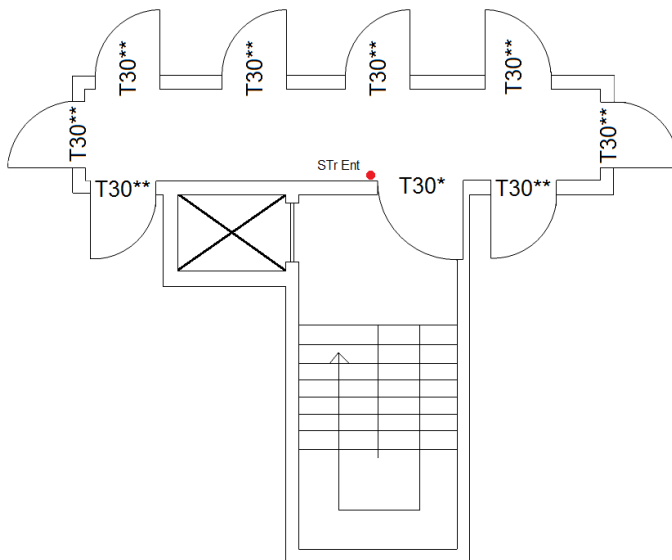
**Achtung:** Gilt nur für Standardgebäude nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 28.03.2023 - Anlage der VV TB Bln - Anhang A Seite 160

[vvtbblnlesefassung.pdf](#)

Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in der oben genannten Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 86a Abs. 1 Satz 4 BauO Bln („andere technische Lösung“) ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 BauO Bln im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr in Betracht.

Prinzip eines innenliegenden Sicherheitstuppenraumes mit Schleusenfunktion durch einen notwendigen Flur.

Bild 1



Legende:

rdts	rauchdichte und selbst-schließende Tür
T 30	feuerhemmende rauch-dichte und selbstschlie-ßende Tür
*	mit Feststellanlage
**	mit Feststellanlage mit Freilauffunktion
STr Ent	Steigleitung trocken, Entnahmestelle



Die folgenden Sätze gelten für innenliegende Treppenräume grundsätzlich:

- Die im Treppenraum angeordnete Steigleitung „trocken“ erhält jeweils im notwendigen Flur im Bereich der Tür zum Treppenraum (Seite der Türklinke) eine Entnahmestelle.
- Der Aufzug wird mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet, sodass der Aufzug bei Auftreten von Rauch in einem Geschossflur in das Erdgeschoss fährt und dort mit geöffneter Tür außer Betrieb geht.
- Öffnungen zu Aufzugsschächten in Fluren und in Vorräumen von Kellergeschossen müssen zusätzlich zu den Fahrschächttüren rauchdichte und selbstschließende Türen haben, die offenstehen dürfen, wenn sie Rauchmelder gesteuerte Feststellanlagen haben (Bild 2).

**Aufzugsfahrschacht liegt nicht im Treppenraum, sondern grenzt an den notwendigen Flur bzw. an den Vorraum im Kellergeschoss:**

- Zur Aufrechterhaltung der Schleusenfunktion wird flurseitig vor der Fahrschächttür eine rauchdichte und selbstschließende Tür angeordnet, die mit einer rauchmeldergesteuerten Feststellanlage offen gehalten werden kann (Bild 2). Der Raum zwischen dieser Tür und der Aufzugstür kann auch als Vorraum ausgebildet werden (Bild 3).

Bild 2 u. 3 Ausführung bei Aufzügen am notwendigen Flur

Bild 2

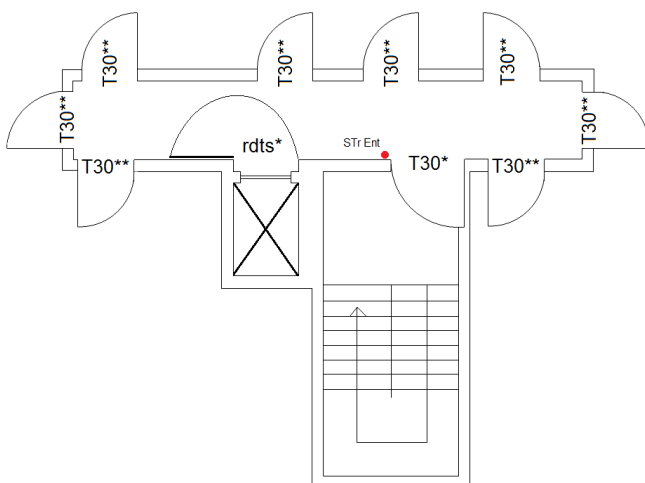
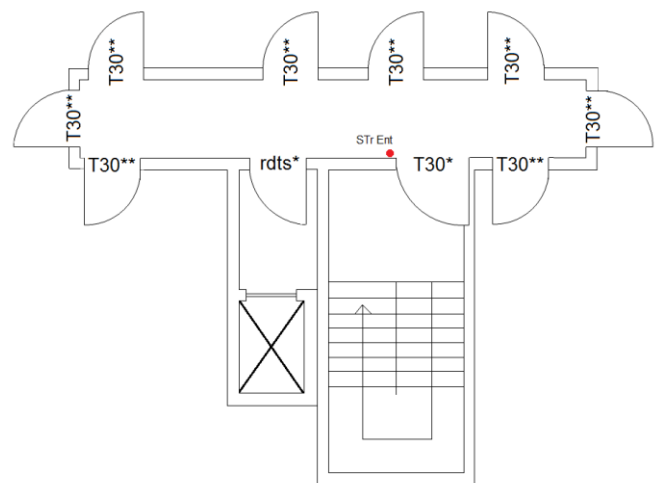


Bild 3



Stand: 09.2023

Bei Folgenden Abweichungstatbeständen kann ein Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr erzielt werden. Das Einvernehmen ist einzuholen.

Der innenliegende Sicherheitstuppenraum weist Türöffnungen zu zwei oder drei notwendigen Fluren je Geschoss auf.

- Der Flur wird geteilt. Dadurch gibt es jetzt zwei Türöffnungen zu zwei oder drei notwendigen Fluren je Geschoss. Insgesamt dürfen aber nur acht Türen je Geschoss zu Wohnungen führen.
- Die im Treppenraum angeordnete Steigleitung „trocken“ erhält jeweils im notwendigen Flur im Bereich der Tür zum Treppenraum (Seite der Türklinke) eine Entnahmestelle. Bei der Installation mehrerer Entnahmestellen (Bild 4 und 5) ist eine zentrale Einspeisestelle für alle Entnahmestellen herzustellen.
- Jeder notwendige Flur muss mindestens eine Fläche von 3m x 1,20m haben, um die Entfaltung für eine Brandbekämpfung zu ermöglichen und dabei eine Verrauchung des Sicherheitstuppenraums zu verhindern.

Bild 4 Ausführung mit zwei Fluren

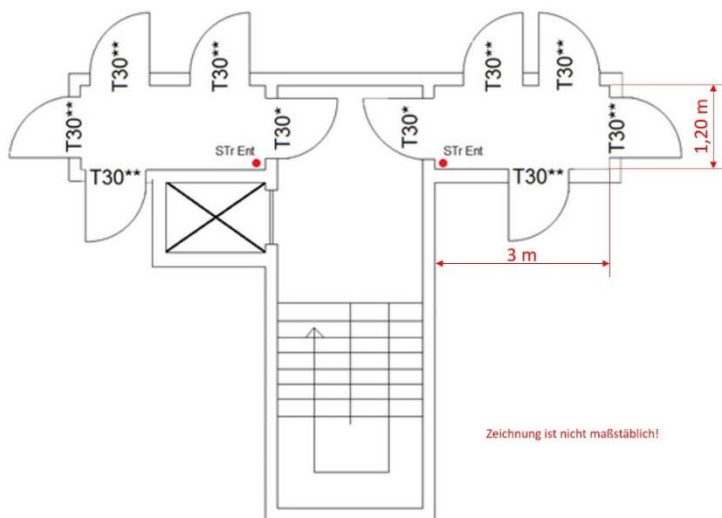


Bild 5 Ausführung mit drei Fluren

